

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 4 (1914)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

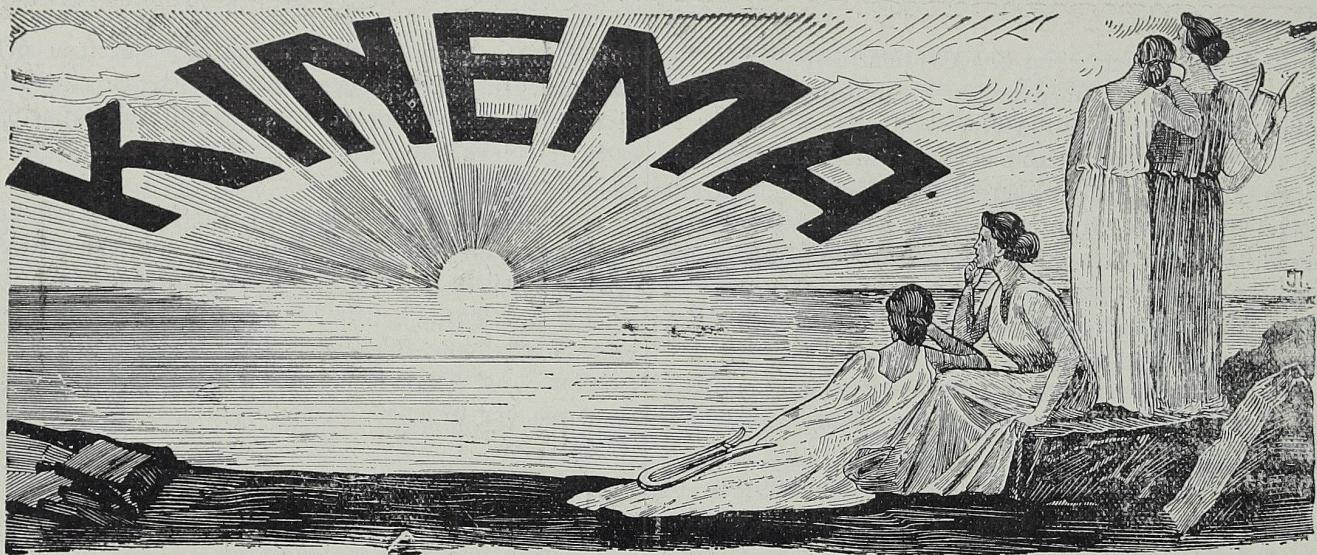
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

~~~~~ *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* ~~~~

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Annونcen-Regie:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:  
Die viergespaltene Petitzeile:  
30 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 30 Cent.

### Kinematographengesetzgebung.

mitgeteilt von Dr. E. Uzinger, Rechtsanwalt, in Zürich.  
(Schluß)

ooo

Verordnung des Stadtrates Luzern betreffend eine Aufsichtsgebühr für die Überwachung der Kinematographen-Theater.

1. Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung durch die Aufsichtskommission pro Vorstellung eine Gebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.
2. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahre. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend Kinderbesuch vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz, in Rücksicht auf die manigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuch der Kinematographentheater erwachsen, auf Antrag der Departemente des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographentheater verboten.

2. Von diesem Verbot werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- und Familienvorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.

3. Im Fall von Zu widerhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

4. Dieser Beschuß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz betreffend Kinderbesuch, Filmzensur, Dauer der Vorstellungen vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 19 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Gramophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht für die öffentlichen Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt